

Zu § 18 Anstaltsbeiräte

1. Bildung, Aufgabe und Tätigkeit der Anstaltsbeiräte

1.1 Bildung von Anstaltsbeiräten

- 1.1.1 Bei den selbstständigen Justizvollzugsanstalten werden Beiräte gebildet. Die Aufgabe des Beirats erstreckt sich auch auf die jeweiligen Außenstellen der Justizvollzugsanstalten.
- 1.1.2 Bei der Justizvollzugsanstalt Heimsheim Außenstelle Jugendstrafanstalt Pforzheim wird ein Beirat mit drei Mitgliedern gebildet.
- 1.1.3 Der Beirat besteht in der Regel aus drei Mitgliedern. In Justizvollzugsanstalten mit einer Belegungsfähigkeit von mehr als 500 Haftplätzen besteht der Beirat aus fünf Mitgliedern.
- 1.1.4 Die Mitglieder des Beirats werden für die Dauer von fünf Jahren vom Justizministerium bestellt. Die Bestellung erfolgt aus einer Vorschlagsliste, um deren Aufstellung die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter, wenn die Justizvollzugsanstalt (maßgebend ist der Sitz der Hauptanstalt), in einem Stadtkreis liegt, den Gemeinderat, im Übrigen den Kreistag bittet. In der Vorschlagsliste sollen Ersatzmitglieder benannt werden.
- 1.1.5 Es ist anzustreben, dass dem Beirat je ein Vertreter einer Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisation sowie eine in der Sozialarbeit, insbesondere in der Straffälligenhilfe, tätige Persönlichkeit angehören. Dem Beirat sollen Frauen und Männer angehören. Die Mitglieder der Beiräte bei Jugendstrafanstalten sollen in der Erziehung junger Menschen erfahren oder dazu befähigt sein.
- 1.1.6 Außer dem in § 18 Abs. 5 JVollzGB I genannten Personenkreis sind als Mitglieder des Beirats auch Personen ausgeschlossen, die zu der Justizvollzugsanstalt geschäftliche Beziehungen unterhalten.

1.2 Vorsitz und Beschlussfähigkeit

- 1.2.1 Die Mitglieder des Beirats wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- 1.2.2 Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

1.3 Auskunft und Unterrichtung

- 1.3.1 Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter gibt den Mitgliedern des Beirats die erforderlichen Auskünfte. Sie oder er darf ihnen Einsicht in die

Gefangenenpersonalakten gewähren und Mitteilungen aus Gefangenenpersonalakten machen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgabe der Mitglieder des Beirats erforderlich ist und sie nicht Einzelheiten eines noch anhängigen Ermittlungs- oder Gerichtsverfahrens betreffen.

- 1.3.2 Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter unterrichtet die Beiratsvorsitzende oder den Beiratsvorsitzenden baldmöglichst über Anstaltsereignisse, die für die Öffentlichkeit von besonderem Interesse sind. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende werden über den rechtskräftigen Abschluss von Strafverfahren, die aus Anlass solcher Ereignisse eingeleitet worden sind, in Kenntnis gesetzt.

1.4 Beiratssitzungen

- 1.4.1 Der Beirat wird von seiner Vorsitzenden oder seinem Vorsitzenden in jedem Jahr mindestens dreimal zu Sitzungen in der Justizvollzugsanstalt und mindestens einmal zu einer Besichtigung des gesamten Anstaltsbereichs (einschließlich der Außenstelle) einberufen.
- 1.4.2 Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter regt bei der Vorsitzenden oder bei dem Vorsitzenden die Einberufung einer Sitzung des Beirats an, wenn dies aus gegebenem Anlass erforderlich erscheint.
- 1.4.3 An den Beiratssitzungen nehmen auf Wunsch des Beirats die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter sowie andere Anstaltsbedienstete teil. Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter gibt dabei, sofern der Beirat dies wünscht, einen mündlichen Bericht über die Situation in der Justizvollzugsanstalt.
- 1.4.4 Mindestens einmal im Jahr soll eine gemeinsame Sitzung von Beirat und Anstaltskonferenz zum Zwecke des Gedankenaustausches und der gegenseitigen Unterrichtung abgehalten werden. Die Sitzung wird von der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Beirats einberufen. Sie kann mit einer Sitzung nach 1.4.1 verbunden werden.

1.5 Jahresbericht

Der Beirat soll dem Justizministerium einen Jahresbericht vorlegen und dabei Anregungen und Empfehlungen aussprechen.

1.6 Widerruf der Bestellung und Nachbesetzung

- 1.6.1 Bei Verletzung der ihm obliegenden Pflichten oder aus anderem wichtigen Grund kann die Bestellung als Mitglied des Beirats widerrufen werden.
- 1.6.2 Scheidet ein Mitglied des Beirats aus, bestellt das Justizministerium aus der Vorschlagsliste ein neues Mitglied.

2. Abfindung der Beiratsmitglieder

2.1 Sitzungsgeld und Entschädigung für Verdienstaussfall

- 2.1.1 Die Beiratsmitglieder erhalten für ihre Leistungen ein Sitzungsgeld. Mit dem Sitzungsgeld ist auch eine Zeitversäumnis entschädigt. Daneben kann eine Entschädigung für Verdienstaussfall nach Maßgabe von Nummer 2.1.5 gewährt werden. Ein weiterer Auslagenersatz findet nicht statt.
- 2.1.2 Das Sitzungsgeld wird für die Teilnahme an einer Sitzung des Anstaltsbeirates gewährt. Die Besichtigung der Justizvollzugsanstalt durch den Beirat ist wie die Teilnahme an einer Sitzung zu vergüten.
- 2.1.3 Das Sitzungsgeld beträgt je Sitzungstag
- 2.1.3.1 bei einer Sitzungsdauer bis zu 2 Stunden 10,00 EUR
- 2.1.3.2 bei einer längeren Dauer der Sitzung 20,00 EUR.
- 2.1.4 Sitzungen und Besichtigungen (auch in verschiedenen Teilen einer Justizvollzugsanstalt) gelten für die Berechnung des Sitzungsgeldes als eine Tätigkeit, wenn sie am selben Tage stattfinden.
- 2.1.5 Weist ein Beiratsmitglied Verdienstaussfall oder notwendige Stellvertretungskosten nach, so kann, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine Entschädigung gezahlt werden. Die Entschädigung richtet sich bei unselbstständiger Tätigkeit nach dem regelmäßigen Bruttoverdienst des Beiratsmitgliedes einschließlich der vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge. Es kann jedoch für jede angefangene Stunde der versäumten Arbeitszeit höchstens eine Entschädigung für Verdienstaussfall in sinngemäßer Anwendung des [§ 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter](#) in der jeweils geltenden Fassung gewährt werden. Als versäumt gilt die Zeit, während der das Beiratsmitglied seiner gewöhnlichen Beschäftigung infolge seiner Teilnahme an der Sitzung nicht nachgehen konnte. Die Entschädigung wird für höchstens 10 Stunden je Sitzungstag gewährt. Die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet. Die Entschädigung für Verdienstaussfall oder notwendige Stellvertretungskosten wird nur dann gewährt, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung des Sitzungsgeldes vorliegen.
- 2.1.6 Das Sitzungsgeld unterliegt nicht dem Steuerabzug vom Arbeitslohn; es wird bei Vorliegen der Voraussetzungen des [§ 46 EStG](#) durch Veranlagung zur Einkommensteuer erfasst. Jedem Beiratsmitglied ist daher zum Jahresbeginn von Amts wegen eine Bescheinigung über das im vergangenen Jahr gezahlte Sitzungsgeld (einschließlich der Entschädigungen für Verdienstaussfall oder notwendige Stellvertretungskosten) für Einkommensteuerzwecke auszustellen.

2.2 Reisekostenvergütung

- 2.2.1 Beiratsmitglieder, die Landesbedienstete sind, erhalten Reisekostenvergütung nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes.
- 2.2.2 Auf Beiratsmitglieder, die nicht Landesbedienstete sind, findet das Landesreisekostengesetz entsprechende Anwendung.

2.3 Tagungen des Justizministeriums

- 2.3.1 Für die Teilnahme an Tagungen, zu denen das Justizministerium eingeladen hat, erhalten die Beiratsmitglieder Sitzungsgeld nach Nummer 2.1 und Reisekostenvergütung nach Nummer 2.2 wie für die Teilnahme an einer Sitzung des Anstaltsbeirates. Das Justizministerium kann die Sitzungsgelder in solchen Fällen auf Höchstbeträge begrenzen. Eine Entschädigung für Verdienstaussfall oder notwendige Stellvertretungskosten nach Nummer 2.1.5 wird nicht gewährt.
- 2.3.2 Die Abfindungen der Beiratsmitglieder werden auf Antrag von der Justizvollzugsanstalt ausgezahlt. In den Fällen der Nummer 2.3.1 ist Grundlage für die Zahlung eine Bescheinigung des Tagungsleiters über Beginn und Ende der Teilnahme des Beiratsmitglieds an der Tagung.

2.4 Übergangsbestimmung

Bis zur nächsten regelmäßigen Neubestellung bleibt die Zahl der Beiratsmitglieder in den einzelnen Beiräten unverändert.